

# Rücknahmekonditionen für Produktionsanlagen

## Anwendungsbereich

Rücknahmekonditionen <b>anwendbar</b> auf unabhängige Erzeuger	in <b>allen Spannungsebenen</b> angeschlossene Erzeuger	Erzeuger, die <b>Elektrizität in das Netz</b> von Groupe E einspeisen
--	---	---

## Allgemeine Informationen und Anwendungsbedingungen

Die Rücknahmekonditionen für Produktionsanlagen sind auf Erzeuger anzuwenden, die sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- Die Anlage des Erzeugers wurde von Groupe E entsprechend der unten stehenden Zulassungsbedingungen für neue Generatorengruppen zur Elektrizitätserzeugung im Parallelbetrieb zum Netz genehmigt.
- Der Erzeuger erhält keine weiteren Subventionen (z.B. kostendeckende Vergütung), mit Ausnahme der durch den Bund gewährten Investitionshilfe («einmalige Vergütung»).
- Die Anlage besitzt eine installierte Leistung von maximal 1 MW.

Grundsätzlich ist der Erzeuger verantwortlich, sich zu vergewissern, dass seine Installation den geltenden Vorschriften entspricht, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle der Inneninstallationen (vgl. Niederspannungsinstallationsverordnung NIV).

Gemäss eidgenössischem Gesetz muss der Erzeuger über einen Herkunftsnachweis verfügen. Dieser Nachweis ist durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle auszustellen; Groupe E ist ermächtigt, diesen Nachweis bis zu einer installierten Leistung von 30 kW auszustellen; die Bedingungen dafür sind in den Zusatzleistungen (M22) aufgeführt.

Jegliche von Groupe E zusätzlich gelieferte und beförderte (Not-)Energie wird dem Erzeuger entsprechend seiner Anschluss- und Verbrauchseigenschaften zu den geltenden Konditionen in Rechnung gestellt.

Zur Einhaltung der geltenden Vorschriften bezüglich Blindenergie muss der Erzeuger eine Kondensatorbatterie anbringen. Ein Verbrauch von Blindenergie, der den zulässigen Grenzwert übersteigt, wird entsprechend der auf dem Blatt «Blindenergie» angegebenen Konditionen in Rechnung gestellt (siehe «Allgemeine Vorschriften für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie» von Groupe E).

# Rücknahmekonditionen für Produktionsanlagen

---

## Zulassungsbedingungen für neue Generatorengruppen

Groupe E genehmigt die Installation von neuen Strom erzeugenden Generatorengruppen im Parallelbetrieb zum Netz vorbehaltlich der Bestimmungen zur Netzsicherheit und zum Netzbetrieb, insbesondere zur Belastbarkeit des Netzes. Groupe E entscheidet nach Prüfung des Bauplans, des Netzes und der technischen Eigenschaften der Installation über die Anschlussbewilligung. Dabei sind die technische Vorschrift über den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Groupe E und die entsprechenden Werkvorschriften (WV) für Energieerzeugungsanlagen (EEA) zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:

- Sicherheit (Rückspannungen sind auszuschliessen),
- Anlaufströme,
- Oberwellen (elektrische Störungen).

---

## Eigenverbrauchsbedingungen

Die Erzeuger dürfen die selbst erzeugte Energie ganz oder teilweise am Produktionsort verbrauchen (Eigenverbrauch). Macht ein Erzeuger von diesem Recht Gebrauch, kann nur der ökologische Mehrwert für die Energie vergütet werden, die tatsächlich ins Netz eingespeist wird.

Die Bedingungen sind in der technischen Vorschrift Nr. 9 geregelt.

---

## Herkunftsnachweise

Groupe E kann die Herkunftsnachweise der ins Netz eingespeisten Energie zurückkaufen. Groupe E schliesst grundsätzlich den Rückkauf der Herkunftsnachweise von Kunden aus, die kein Produkt mit 100% erneuerbarer Energie haben.

Für Anlagen mit einer Leistung von < 10 kW übernimmt Groupe E prinzipiell die Herkunftsnachweise, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bedingungen. Wenn der Erzeuger seine Garantien selbst verwerten möchte, informiert er Groupe E darüber.

Für Anlagen mit einer Leistung von > 10 kW übernimmt Groupe E die Herkunftsnachweise nur auf schriftliche Anfrage des Erzeugers, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bedingungen.

Alle Informationen zu den Herkunftsnachweisen müssen Groupe E schriftlich, spätestens 30 Tage im Voraus auf Ende eines Monats, mitgeteilt werden; dies ist rückwirkend nicht mehr möglich.

# Rücknahmekonditionen für Produktionsanlagen

---

## Bedingungen für die Vergütung der Herkunftsnachweise durch Groupe E

Groupe E kann den ökologischen Mehrwert vergüten, wenn die Herkunftsnachweise für Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbarer Energie an Groupe E abgegeben werden. Folgende Energiequellen werden als erneuerbare Energie anerkannt:

- Wasserkraft
- Sonnenenergie
- Windenergie
- Energie aus Biomasse (ausser Müll in Verbrennungsanlagen und in Deponien).

Groupe E übernimmt den Herkunftsnachweis aus erneuerbarer Energie eines Erzeugers ausschliesslich, wenn dieser den Strom für seinen herkömmlichen Energieverbrauch am Produktionsstandort (ausser Sonderleistungen) von Groupe E bezieht (Kunden mit einem Produkt « 100% erneuerbar »). Es kann kein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden. Groupe E hat das Recht, Herkunftsnachweise ohne Bescheinigung abzulehnen.

Bei Rücknahme der Herkunftsnachweise sind Erzeuger, deren Anlage gemäss Bundesrecht der Pflicht zur Ausstellung von Herkunftsgarantien unterliegt, verpflichtet, Groupe E den Herkunftsnachweis sowie einen Dauerauftrag für die Übermittlung der Garantien weiterzuleiten.

Bei der Nichteinhaltung der gültigen Normen oder der in diesem Dokument genannten Regelungen behält sich Groupe E das Recht vor, die Vergütung des Herkunftsnachweises und der eingespeisten Energie mit sofortiger Wirkung bis zur Wiedereinhaltung der Bedingungen auszusetzen.

---

## Beginn und Ende der Rücknahme der eingespeisten Energie

Die Rücknahme der eingespeisten Energie und ihre Vergütung können in keinem Fall rückwirkend erfolgen. Die Rücknahme und die Vergütung beginnen mit der letzten Ablesung vor der Inbetriebnahme der Produktionsanlage, jedoch frühestens drei Monate vor der Inbetriebnahme. Bei früherer Ablesung muss eine zusätzliche Ablesung zulasten des Erzeugers erfolgen; die Rücknahme beginnt dann mit der zusätzlichen Ablesung.

Sowohl der Kunde als auch Groupe E kann sich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich für die Unterbrechung der Rücknahme und das Aussetzen der Energievergütung einschliesslich des ökologischen Mehrwertes entscheiden. Eine schriftliche Kündigung wird auch im Falle einer Vergütung durch Swissgrid benötigt.

# Rücknahmekonditionen für Produktionsanlagen

## Vergütungen für eingespeiste Energie und den ökologischen Mehrwert

Die Vergütung des Erzeugers gilt für die gesamte erzeugte Energie, die in das Netz von Groupe E eingespeist wird.

	Vor Steuern	Inkl. MWST (8.0%)*
Energiepreis (Rp./kWh)	8.50	9.18
Preis für den ökologischen Mehrwert und Abgabe der Herkunftsnachweise (ct./kWh)	0.80	0.86

\*Gerundete Preise; es gelten die Preise vor Steuern.

Der Energiepreis basiert auf der Empfehlung des Bundesamtes für Energie (BFE), diese Energie zu einem durchschnittlichen Energietarif zurückzunehmen, der dem Verbrauch eines Haushaltes minus 8 % entspricht.

Die Rücknahmebedingungen werden regelmässig ausgewertet und können zu einem Marktpreis tendieren. Die Änderungsfrist für die Rücknahmekonditionen ist in den AGB definiert.

## Messung und Rechnungsstellung/Bezahlung

Die Elektrizität wird in der für den Anschluss geeigneten Spannungsebene gemäss entsprechendem Stromlaufplan in der technischen Vorschrift Nr. 6 (erhältlich unter [www.groupe-e.ch](http://www.groupe-e.ch)) gemessen.

Die ordentliche Ablesung erfolgt mit der gleichen Häufigkeit wie die Ablesung des Verbrauchstarrifs. Der Abrechnungszeitraum erstreckt sich über den Zeitraum zwischen zwei Ablesungen durch Groupe E. Es sind keine Vorauszahlungen möglich. Bei einer Preisänderung hat der Kunde die Möglichkeit, eine Zwischenablesung seines Zählers an Groupe E zu übermitteln.

Jede weitere von Groupe E erbrachte Leistung, die vom Kunden oder von anspruchsberechtigten Dritten verlangt wird, wird entsprechend der auf dem Blatt «Sonderleistungen» angegebenen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt (siehe «Allgemeine Vorschriften für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie» von Groupe E).

Besondere Fälle werden gesondert behandelt.

# Rücknahmekonditionen für Produktionsanlagen

---

## Des Weiteren gelten die folgenden Vorschriften

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie von Groupe E.
2. Allgemeine Vorschriften für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie von Groupe E.
3. Technische Vorschriften des Verteilnetzbetreibers Groupe E.
4. Werkvorschriften der westschweizerischen Verteilnetzbetreiber, Niederspannungsinstallationen.